

75. 1. Ist die Vorschrift des Art. 107 Code civil über den gesetzlichen Wohnsitz der Beamten in Beziehung auf den Gerichtsstand noch in Geltung oder durch die §§. 12 flg. C.P.D. aufgehoben?
2. Voraussetzungen des gesetzlichen Wohnsitzes des Art. 107 Code civil.

II. Civilsenat. Urth. v. 28. Dezember 1888 i. S. Sch. (Bekl.) w.
B. u. Gen. (Rl.). Rep. II. 287/88.

- I. Landgericht Koblenz.
II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte ist, wie auf Grund seines Anerkenntnisses festgestellt wurde, als Telegraphenleitungsrevisor bei dem Telegraphenamte zu Koblenz auf Lebenszeit angestellt und hat hiernach gemäß Art. 107 des bürgerl. Gesetzbuches seinen Wohnsitz im Sinne des Civilrechtes in Koblenz. Dieser gesetzliche Wohnsitz bestimmt aber auch nach §. 13 C.P.D. den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, es wurde daher die von ihm der Klage, mit welcher er bei dem Landgerichte zu Koblenz auf Rückzahlung eines Darlehens belangt ist, entgegengehaltene und durch die Behauptung, daß Beklagter seit mehreren Jahren seinen Wohnsitz in Pfaffendorf (Amtsgerichtsbezirk Ehrenbreitstein und Landgerichtsbezirk Neuwied) genommen habe, begründete Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen, ohne daß hierin eine Gesetzesverletzung zu finden ist.

Die Vorschrift des Art. 107 des bürgerl. Gesetzbuches ist durch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nicht beseitigt. Letztere beschränkt sich auf die Verfügung, daß der allgemeine Gerichtsstand einer Person „durch den Wohnsitz“ bestimmt werde, ohne eine Definition des Wohnsitzes zu geben und die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter welchen der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird. Nach dem Vorgange mehrerer früherer Prozeßordnungen deutscher Staaten ist sie nach den Motiven zu §. 13 des Entwurfes davon ausgegangen, „daß der prozeßrechtliche Wohnsitz mit dem civilrechtlichen Wohnsitz identisch sei, und daß der Begriff des Wohnsitzes sowie die Voraussetzungen, unter denen der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird, durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bestimmt werden“. Der civilrechtliche Wohnsitz ist aber nach rheinisch-französischem Rechte ein gesetzlicher oder ein wirklicher (natürlicher) Wohnsitz, mithin sind beide Arten des Wohnsitzes für die Begründung des allgemeinen Gerichtsstandes maßgebend, soweit die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht entgegenstehen. Diese stellt selbst einige Fälle des gesetzlichen Wohnsitzes „in Ansehung des Gerichtsstandes“ auf (§§. 14 — 17 C.P.D.), soweit es für gut befunden wurde, Einheit des Rechtes im Gebiete des Deutschen Reiches in dieser Richtung herzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind aber nicht in der Absicht gegeben, die Materie erschöpfend zu regeln, also landesrechtlich bestehende weitere Arten des gesetzlichen Wohnsitzes auszuschließen. Zu der entgegen-

gesetzten Annahme könnte man nur dann gelangen, wenn man §. 13 C.P.D. lediglich auf den natürlichen Wohnsitz zu beziehen hätte, wofür aber weder der Wortlaut noch die Absicht des Gesetzes, den bürgerlichen Wohnsitz nach dem Begriffe des Civilrechtes auch für den Gerichtsstand entscheidend zu erklären, noch die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive angeführt werden können.

Der Anwendung des Art. 107 des bürgerl. Gesetzbuches steht auch §. 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, welcher die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze im allgemeinen für aufgehoben erklärt, nicht entgegen, denn jener Artikel enthält eine materiell-rechtliche Vorschrift.

Die Beschwerde der Revision geht dahin, Art 107 des bürgerl. Gesetzbuches sei von dem Berufungsrichter insofern unrichtig aufgefaßt, als diese Gesetzesvorschrift von der Voraussetzung ausgehe, daß der Beamte sein Amt am Orte der Ernennung auszuüben und folglich ebendort zu wohnen habe, während der Beklagte ungeachtet seiner Anstellung bei dem Telegraphenamte in Koblenz in einem anderen Orte (Pfassendorf) wohne und offenbar hierzu berechtigt sei. Diese Ausstellung ist nicht gerechtfertigt. Es handelt sich hier nicht um eine Anstellung, bei welcher dem Beamten etwa nicht die Ausübung seines Berufes an einem bestimmten Orte aufgetragen ist, auch nicht um eine solche, bei welcher dem Beamten ein Wohnsitz an einem anderen Orte als am Sitze der Behörde, zu deren Beamten er gehört, angewiesen worden ist, sondern um den regelmäßigen Fall der Anstellung bei einer Behörde behufs ständiger Ausübung des Amtes an dem Sitze derselben. Dies ist die Voraussetzung des Art. 107 des bürgerl. Gesetzbuches, welche nach der Unterstellung des Gesetzes zwar in der Regel die dauernde Niederlassung an dem Amtssitze nach sich ziehen wird, nach welcher es aber nicht darauf ankommen kann, ob der in Koblenz angestellte und dienstlich thätige Beklagte seine Wohnung auf dem jenseitigen Rheinufer genommen habe, und ob ihm dies erlaubt sei.

Daß der Beklagte in Pfassendorf zur Gemeindesteuer gezogen wird, ist mit Recht als für die Bestimmung des civilrechtlichen Wohnsitzes unerheblich erachtet worden.

Die Revision war daher . . . zurückzuweisen.“